

WALDORF  
RECHTSANWÄLTE

WALDORF RECHTSANWÄLTE

Per **Einschreiben/Rückschein**

Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG  
Helstorfer Str. 7

30625 Hannover

vorab per Telefax: (0511) 5352-129  
(0511) 5352-294

vorab per E-Mail: post@heise.de  
joerg.heidrich@heise.de

**BMG Records GmbH**  
**BMG Berlin Musik GmbH**  
**edel records GmbH**  
**edel media & entertainment GmbH**  
**EMI Music Germany GmbH & Co. KG**  
**Sony Music Entertainment (Germany) GmbH**  
**Universal Music GmbH**  
**Warner Music Group Germany Holding GmbH**  
./.  
**Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG**

**wegen illegaler Verbreitung von Vorrichtungen (AnyDVD) zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen u. a.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben uns die oben aufgeführten führenden Unternehmen der deutschen Musikindustrie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Zum Nachweis unserer Bevollmächtigung haben wir dem per Einschreiben versandten Exemplar dieses Schreibens auf uns lautende Originalvollmachten beigefügt.

Durch die Vervielfältigung ihrer Musik-CDs und Musik-DVDs entstehen unseren Mandantschaften jährlich Schäden in mindestens dreistelliger Millionenhöhe. Um solche Vervielfältigungen zu verhindern, setzen unsere Mandantschaften Kopierschutztechnologien ein.

Die Umgehung dieser Kopierschutztechnologien ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft untersagt. Die neu geschaffene Vorschrift des § 95 a UrhG verbietet nicht nur den Einsatz, sondern insbesondere auch das Angebot, den Verkauf sowie die Werbung im Hinblick auf den Verkauf von Dienstleistungen und Erzeugnissen, die eine Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen ermöglichen oder erleichtern. Hierzu zählen auch bloße Anleitungen und Hinweise zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen, z.B. durch die Anwendung spezieller Software.

RECHTSANWÄLTE  
JOHANNES WALDORF  
BJÖRN FROMMER

28.01.2005

Aktennummer:  
00193/2005 JW/ag

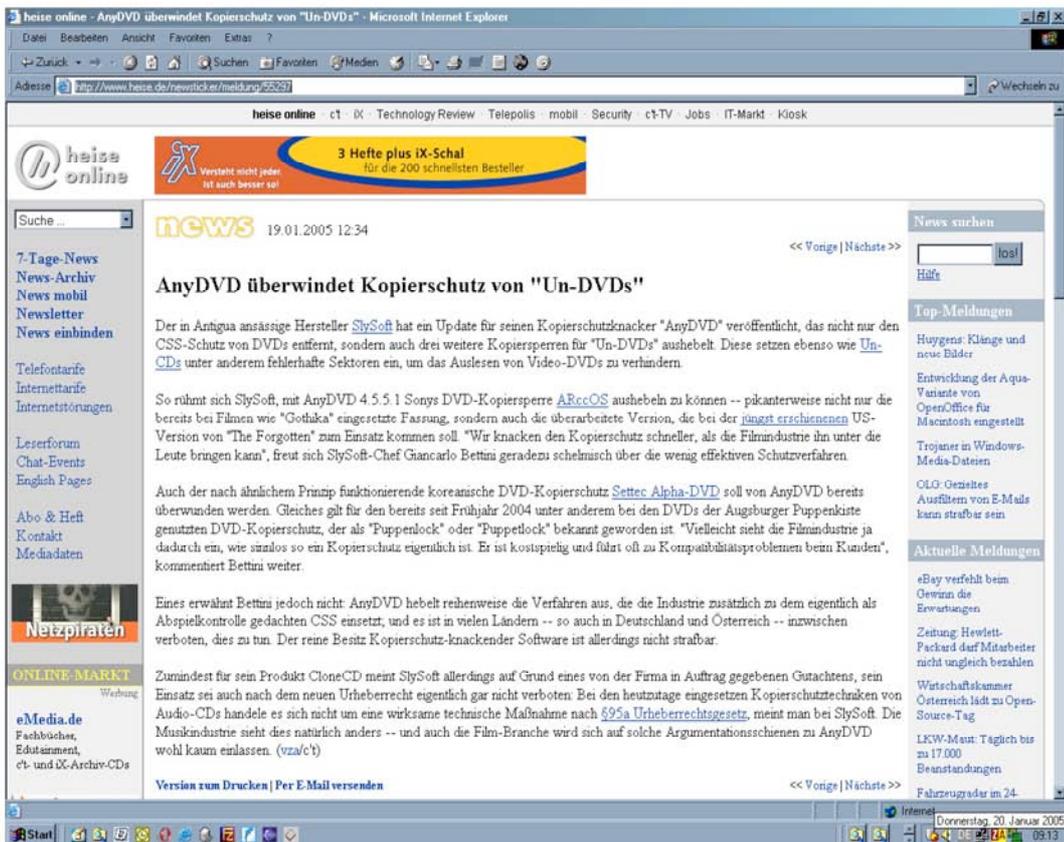
Über Inhalt und rechtliche Konsequenzen der Neuregelung hatten Sie mehrfach und ausführlich berichtet.

I.

1. Unsere Mandantschaften haben in Erfahrung gebracht, dass Sie entgegen der eindeutigen Rechtslage in einem Beitrag auf Ihrer Internetseite <http://www.heise.de> unter der Überschrift

**AnyDVD überwindet Kopierschutz von „Un-DVDs“**

den unmittelbaren Bezug der illegalen Software **AnyDVD** ermöglichen, indem Sie einen Hyperlink auf das Downloadangebot der Herstellerfirma „Slysoft Inc.“ setzen. Zudem beschreiben und bewerben Sie auch ausdrücklich die rechtswidrigen Einsatzbereiche dieser Software:





2. Die Software „AnyDVD“ dient dazu, kopiergeschützte Medien unter Umgehung des eingesetzten Kopierschutzes zu vervielfältigen und ist daher rechtswidrig.

Auf diese Umgehungsfunktion haben Sie mehrfach, insbesondere auch in oben stehendem Beitrag, hingewiesen:

*„Der in Antigua ansässige Hersteller Slysoft hat ein Update für seinen Kopierschutzknacker „AnyDVD“ veröffentlicht, das nicht nur den CSS-Schutz von DVDs entfernt, sondern auch drei weitere Kopiersperren für „Un-DVDs“ aushebelt.“* (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Den Geschäftsführer der Herstellerfirma zitieren Sie zudem mit den Worten:

*„Wir knacken den Kopierschutz schneller, als die Filmindustrie ihn unter die Leute bringen kann“*

Auch die Rechtswidrigkeit von AnyDVD ist Ihnen offensichtlich bekannt:

*„AnyDVD hebt reihenweise die Verfahren aus, die die Industrie (...) einsetzt; und es ist in vielen Ländern – so auch in Deutschland und Österreich – inzwischen verboten, dies zu tun.“* (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

## II.

Der Beitrag verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen § 95a UrhG:

1. Durch das Setzen des **Hyperlinks** auf die Herstellerseite ermöglichen Sie den Bezug der illegalen Software „AnyDVD“ und unterstützen damit objektiv deren **rechtswidrige Verbreitung** (vgl. BGH, Urteil vom 01.04.2004, Az. I ZR 317/01, „Schöner Wetten“).
2. Der Beitrag erläutert, dass das Softwareprodukt „AnyDVD“ die Umgehung sämtlicher Kopierschutztechnologien ermöglicht, die bei handelsüblichen DVDs eingesetzt werden. Die rechtswidrige Umgehungsfunktion wird genau beschrieben und dabei sogar besonders hervorgehoben, dass „AnyDVD“ mehrere neu entwickelte Kopierschutzsysteme (u. a. ARccOS und Settec Alpha-DVD) „*aushebeln*“ kann. Diese ausdrückliche Beschreibung der illegalen Einsatzbereiche der Software stellt eine **rechtswidrige Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen** dar. Eine solche Anleitung kann insbesondere auch in Form einer Berichterstattung in Zeitschriften erfolgen, gleich ob es sich um Print-, Online- oder Fernsehausgaben handelt (Wandtke/Bullinger, Ergänzungsband zum Praxiskommentar UrhG, § 95 a Rdnr.79).
3. Der Beitrag ist zudem als **verbotene Werbung für den Verkauf** der illegalen Software zu werten. Die Software „AnyDVD“ wird als Produkt dargestellt, mit dem die Vervielfältigung jeder beliebigen DVD problemlos möglich ist. Diese Darstellung zielt auf die freie Entscheidung Ihrer Leser, die genannte Software zu kaufen (Wandtke/Bullinger, Ergänzungsband zum Praxiskommentar UrhG, § 95 a, Rdnr.77). Der werbliche Charakter des Berichtes wird durch die **wortgetreue Übernahme der reißerischen Werbeaussagen** des „*Slysoft-Chefs*“ Bettini noch verstärkt.

Diese mehrfachen Verstöße gegen § 95a UrhG sind auch **nicht als rein redaktionelle Berichterstattung gerechtfertigt**: Offenkundig dienen weder der gesetzte Link noch die ausführliche Beschreibung der Wirkungsweise von „AnyDVD“ nach Art. 5 GG privilegierten Berichterstattungszwecken. Insbesondere ist nicht erkennbar, welches berechtigte Informationsinteresse der Allgemeinheit hierdurch befriedigt werden könnte.

Unabhängig davon finden die Grundrechte der Presse- und Meinungsfreiheit ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, Art. 5 Abs. 2 GG. Hierzu gehört auch das UrhG mit dem dort geregelten Schutz des Urhebers sowie der Hersteller von Filmwerken und Tonträgern (BGH GRUR 1987, 34 (34), „Liedtextwiedergabe I“; vgl. auch BVerfG ZUM 1999, 633 (635)).

Im vorliegenden Fall müssen deshalb Presse- bzw. Informationsfreiheit hinter das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte geistige Eigentum unserer Mandantschaften zurücktreten.

Vorsorglich stellen wir klar, dass unsere Mandantschaften nicht etwa jegliche Berichterstattung über die illegale Umgehung technischer Schutzmaßnahmen untersagen wollen. Es soll lediglich verhindert werden, dass insbesondere durch das Setzen von Links die illegale Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen gefördert bzw. ermöglicht wird.

## III.

Durch Ihr Verhalten verstoßen Sie gegen §§ 95 a Abs.3, 85, 94 UrhG und sind unseren Mandantschaften gemäß §§ 97, 101 a UrhG, 823 BGB zur **Unterlassung, Auskunftserteilung** und zum **Schadenersatz** verpflichtet.

Zur **Vermeidung sofortiger gerichtlicher Schritte** haben wir Sie aufzufordern,

1. die in der Anlage beigefügte Unterlassungserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis

**Dienstag, den 01.02.2005, 15.00 Uhr,**

ausgefüllt und unterzeichnet im Original – zur Fristwahrung gegebenenfalls vorab per Telefax – an uns zurückzuleiten.

Die vorliegende Frist ist angemessen, da unsere Mandantschaften ein Recht auf **sofortige** Unterlassung Ihres rechtswidrigen Verhaltens haben.

2. Ebenfalls bis Ablauf der oben genannten Frist haben wir Sie im Vorgriff der Geltendmachung weiterer Ansprüche aufzufordern, **Auskunft** zu erteilen über:
  - Die Anzahl der Zugriffe („Klicks“) auf den von Ihnen gesetzten Hyperlink auf die Internetseite \_\_\_\_\_lysoft.com,
  - die Anzahl der insgesamt erfolgten Zugriffe auf den oben stehenden Beitrag *„AnyDVD überwindet Kopierschutz von „Un-DVDs“*.

Sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes gemäß § 97 UrhG als auch – verschuldensunabhängig – aufgrund Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 683, 677, 670 BGB haben unsere Mandantschaften Anspruch auf Erstattung der durch unsere Einschaltung entstandenen Kosten in Höhe einer 1,3 Regelgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG zuzüglich einer Erhebungsgebühr von 2,0 gemäß Nr. 1008 VV RVG für die Vertretung mehrerer Auftraggeber.

Der angesetzte **Gegenstandswert** von EUR 250.000,00 ist angemessen, da er dem **wirtschaftlichen Interesse** unserer Mandantschaften an der Unterlassung Ihres Verhaltens entspricht. Vorrichtungen zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen ermöglichen die illegale Vervielfältigung der geschützten Medien unserer Mandantschaften und verursachen dadurch jährliche **Schäden in** mindestens dreistelliger Millionenhöhe.

Mit einem einzigen Umgehungswerkzeug, das sich weiter im Umlauf befindet, kann eine unbegrenzte Anzahl illegaler Kopien hergestellt werden. Dass Werkzeuge für neu entwickelte Kopierschutzsysteme besonders schädlich sind, muss nicht eigens betont werden.

Sollte die gesetzte Frist ergebnislos verstreichen, gehen wir davon aus, dass Sie kein Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit haben. Wir werden unseren Mandantschaften daraufhin zur Durchsetzung Ihrer Unterlassungsansprüche empfehlen, umgehend bei Gericht den **Erllass einer einstweiligen Verfügung** zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Waldorf  
Rechtsanwalt